

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 39/21

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

L.,

Beschwerdeführer,

wegen Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 und Ablehnungsgesuch vom 18. April 2021 beim 11. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts; Schreiben des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. Juni 2021 - 11 EK 2/21

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 13. Dezember 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Weigerung des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, über seinen Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 und über sein gegen die Richter des 11. Zivilsenats gerichtetes Ablehnungsgesuch vom 18. April 2021 zu entscheiden.

I.

2 1. Der Beschwerdeführer führte als Beklagter bei dem Amtsgericht Potsdam einen Rechtsstreit (23 C 405/10). Der Vermieter hatte den Beschwerdeführer nach einer Kündigung auf Mietzinszahlung und Räumung der Wohnung verklagt. In diesem Zusammenhang hatte der Beschwerdeführer verschiedene Prozesskostenhilfeanträge unter diesem Aktenzeichen gestellt, um sich gegen die Klage zu verteidigen, aber auch Widerklageanträge stellen zu können. Das Amtsgericht Potsdam lehnte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einige der beabsichtigten Widerklageanträge ab. Hiergegen legte der Beschwerdeführer am 16. September 2013 Beschwerde ein.

3 Das Amtsgericht bestätigte unter dem 15. Juli 2020, dass eine Entscheidung des Landgerichts bezüglich der Beschwerde vom 16. September 2013 bisher nicht ergangen sei und des Weiteren noch über Prozesskostenhilfeanträge des Beschwerdeführers bezüglich der beabsichtigten Widerklageanträge vom 27. Februar 2014 entschieden werden müsse.

4 Das Amtsgericht Potsdam hatte bereits am 30. Januar 2014 ein Teilurteil verkündet, mit dem es den Beschwerdeführer zur Zahlung und zur Räumung seiner Wohnung verurteilte und die Widerklage abwies. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegte der Beschwerdeführer entsprechend der im Teilurteil enthaltenen Vollstreckungsabwehrklausel beim Amtsgericht Potsdam eine Sicherheit in Höhe von 2.800,00 Euro.

5 Der Beschwerdeführer trägt vor, mit Schreiben vom 31. Dezember 2014 beim Hinterlegungsgericht, dem Amtsgericht Potsdam, die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit beantragt zu haben, nachdem die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen sei. Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 informierte ihn das Amtsgericht Pots-

dam - Hinterlegungsstelle - unter dem Aktenzeichen 2 HL 168/14, dass es die Sicherheit nicht zurückgeben könne und er die Möglichkeit habe, „beim Prozessgericht, das die Sicherheitsleistung bewilligt hat, AG Potsdam, 23 C 405/10, einen Antrag auf Rückgabe“ gemäß § 109 Zivilprozessordnung (ZPO) zu stellen.

- 6 Der Beschwerdeführer habe sodann mit Schreiben vom 24. Februar 2015 beim Prozessgericht, dem Amtsgericht Potsdam, unter dem Aktenzeichen 23 C 405/10 die Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit gemäß § 109 Abs. 2 ZPO beantragt. Darüber habe das Amtsgericht jedenfalls bis zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht entschieden. Auch habe er die hinterlegte Sicherheit nicht erhalten, obwohl er mehrmals beim Prozessgericht, dem Amtsgericht Potsdam, unter dem Aktenzeichen 23 C 405/10 gerügt habe, dass noch immer nicht die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit angeordnet worden sei.
- 7 Den Verzögerungsrügen lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer zunächst Verzögerung im Hinblick auf sein Schreiben vom 31. Dezember 2014 an das Hinterlegungsgericht gerügt hatte, mit dem er die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit beantragt hatte.
- 8 In der Folge stellte der Beschwerdeführer verschiedene Prozesskostenhilfeanträge beim Brandenburgischen Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht hat es abgelehnt, über den zuletzt gestellten Antrag vom 17. April 2021 zu entscheiden. Lediglich dieser zuletzt gestellte Prozesskostenhilfeantrag und ein Befangenheitsantrag vom 18. April 2021, dessen Behandlung das Oberlandesgericht ebenfalls abgelehnt hat, sind Gegenstand der Verfassungsbeschwerde.
- 9 2. Da das Amtsgericht Potsdam nicht über den Antrag auf Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit entschied und nach Auffassung des Beschwerdeführers auch das Hauptsacheverfahren, in welchem das Teilurteil ergangen war, nicht fortsetzte, beantragte der Beschwerdeführer unter dem 1. Juli 2017 Prozesskostenhilfe bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (11 EK 5/17) für eine Klage, mit der Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer zur Rückgabe der hinterlegten Entschädigung (gemeint sein dürfte die hinterlegte Sicherheitsleistung) geltend gemacht werden sollte.
- 10 Mit Beschluss vom 1. Juli 2020 bewilligte das Oberlandesgericht Prozesskostenhilfe in Höhe von 1.500,00 Euro und wies den Antrag im Übrigen zurück. Dabei nimmt das

Oberlandesgericht auf einen Hinweisbeschluss vom 25. Februar 2019 Bezug, den der Beschwerdeführer nicht vorgelegt hat.

- 11 Zur Begründung führte es betreffend das Hinterlegungsverfahren zum Geschäftszeichen 2 HL 168/14 im Zeitraum April 2015 bis März 2019 aus, dass das Hinterlegungsverfahren nach den Hinweisen des Hinterlegungsgerichts vom 20. Februar 2015 nicht weiter gemäß § 109 Abs. 1 ZPO betrieben worden sei. Der Schriftsatz des Antragstellers vom 25. Februar 2015 und seine Verzögerungsrüge vom 4. Juni 2016 seien jedoch nicht beim insoweit zuständigen Hinterlegungsgericht zum Geschäftszeichen 2 HL 168/14 angebracht worden. Darüber hinaus habe er durch ein Ablehnungsgesuch gegen die Prozessrichterin verbunden mit neuen Sachanträgen eine Mitursache zur Verkomplizierung des von diversen anhängigen Verfahrensanträgen durchgezogenen Verfahrens gesetzt, die zwangsläufig weitere wechselseitige Gehörs-gewährungen und rechtliche Prüfungen durch das Prozessgericht erforderten. Dem-entsprechend habe das Schreiben vom 24. Februar 2015 u. U. noch nicht einmal beim Prozessgericht die „Warnfunktion“ der Verzögerungsrüge auslösen können. Das Oberlandesgericht führte des Weiteren aus, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt habe, über welchen „Teil des Ausgangsrechtsstreits des in erster Instanz rechtshängigen Prozessstoffs in der Sache noch nicht beschieden sein soll“, soweit er Entschädigung für die Zeit nach dem Erlass des Teilurteils begehre, weil die unter dem Aktenzeichen - 23 C 405/10 - geführten Verfahren nicht weitergeführt worden seien. Auch insoweit beruhe die erhebliche Verfahrensdauer des Ausgangsverfahrens nach Abschluss des Berufungsverfahrens ganz maßgeblich auf dem Prozess-verhalten des Antragstellers.
- 12 3. Daraufhin beantragte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Juli 2020 zu dem Aktenzeichen - 11 EK 5/17 - erneut Prozesskostenhilfe.
- 13 Er vertrat die Auffassung, er dürfe einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag stellen, weil die Grenze des Missbrauchs in diesem Falle nicht überschritten sei. Zudem setzte er sich mit der Begründung des Oberlandesgerichts im Beschluss vom 1. Juli 2020 auseinander. Er erklärte in Bezug auf das Hinterlegungsverfahren, dass es nicht seine Aufgabe sein könne, dafür zu sorgen, dass eine das Amtsgericht Pots-dam erreichende Eingabe innerhalb des Gerichts den richtigen Spruchkörper errei-che. Dies sei nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dann Aufgabe des Gerichts, wenn die Eingabe kein oder ein falsches Aktenzeichen enthalte, da die

Angabe eines Aktenzeichens nicht verlangt werde. Außerdem trug er zur Begründung dieses Antrags ausführlich vor, worüber das Amtsgericht Potsdam seiner Auffassung nach noch nicht entschieden habe. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um verschiedene weitere nach Ergehen des Teilurteils gestellte Prozesskostenhilfeanträge im Zusammenhang mit verschiedenen beabsichtigten Widerklageanträgen.

- 14 Das Oberlandesgericht wies diesen Prozesskostenhilfeantrag mit Beschluss vom 26. August 2020 mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig zurück, da sein im Wesentlichen wiederholtes Begehren lediglich in einen neuen Text gefasst worden sei, er inhaltlich aber keine neuen Tatsachen vorbringe, die vom Senat in dem Beschluss vom 1. Juli 2020 nicht bereits berücksichtigt worden seien. Es sei nicht ersichtlich, warum der wiederholt ausführlich dargestellte Lebenssachverhalt eine andere Bewertung erfahren solle, zumal der Antragsteller sein Begehren nicht durch einen im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmten Antrag formuliert habe.
- 15 4. Mit Schreiben vom 5. September 2020 beantragte der Beschwerdeführer beim Brandenburgischen Oberlandesgericht zu dem Aktenzeichen - 11 EK 5/17 - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Ermöglichung einer Gehörsrüge im vorherigen Prozesskostenhilfverfahren.
- 16 Zur Begründung führte er u. a. aus, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht im Beschluss vom 1. Juli 2020 ausdrücklich deshalb keine Prozesskostenhilfe bewilligt habe, weil nicht dargelegt worden sei, worüber das Amtsgericht noch nicht entschieden habe. Dies habe er mit der Begründung des Prozesskostenhilfeantrags vom 12. Juli 2020 getan. Wenn das Oberlandesgericht nun erkläre, er habe nichts Neues vorgetragen, zeige dies nur, dass es das Vorbringen in der Begründung des Prozesskostenhilfeantrags vom 12. Juli 2020 nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe.
- 17 Zusätzlich bezog er sich in diesem Prozesskostenhilfeantrag - ebenso wie im vorherigen Antrag vom 12. Juli 2020 - auch auf Verzögerungen in dem Verfahren über die Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit sowie auf weitere Verzögerungen in dem beim Landgericht Potsdam geführten Verfahren nach der Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrags zur Ermöglichung der Berufung. Das Landgericht halte das Verfahren seit 2014 für abgeschlossen, weil ein Rechtsanwalt im Namen des Antragstellers (aber ohne dazu bevollmächtigt zu sein), nachdem der Prozesskos-

tenhilfeantrag zur Ermöglichung der Berufung abgelehnt wurde, die Berufung eingelegt und dann wieder zurückgenommen habe.

- 18 Weiter lehnte er die erkennenden Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, da sie durch die Zurückweisung seines Prozesskostenhilfeantrags vom 12. Juli 2020 gezeigt hätten, dass sie das Vorbringen des Antragstellers in seinem Prozesskostenhilfeantrag in Gänze nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben könnten.
- 19 Mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 wies das Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Gehörsrüge zurück. Zur Begründung führt es aus, dass die beabsichtigte Gehörsrüge in der Sache keine Aussicht auf Erfolg biete, denn weder habe der Senat das rechtliche Gehör verletzt, noch sei ein etwaiges Übergehen der vom Antragsteller aufgeführten Punkte entscheidungserheblich i. S. v. § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, denn auch danach lägen die Voraussetzungen des § 114 ZPO für die beabsichtigte Klage mangels Erfolgsaussichten nicht vor. Das Amtsgericht habe die Klage „im Übrigen abgewiesen“ sowie die „Widerklage zurückgewiesen“. Es sei kein rechtshängiger Prozessstoff offengeblieben. Die weiteren Prozesskostenhilfeanträge betreffen daher - was der Beschwerdeführer verkenne - nicht einen zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Amtsgericht im Rechtsstreit 23 C 405/10 noch unerledigten „rechtshängigen“ Prozessstoff. Ob diese Anträge ggf. Gegenstand eines eigenständigen Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens hätten sein können oder im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Potsdam (13 S 7/14) hätten eingeführt werden können und ggf. müssen, sei nicht in diesem Verfahren zu klären.
- 20 Hinsichtlich der beabsichtigten Entschädigungsansprüche wegen gerügter Verzögerungen im Hinterlegungsverfahren liege ebenfalls keine Gehörsverletzung vor. Es sei nicht erkennbar, dass der Senat von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abgewichen sei. Die Verzögerungsrüge sei beim Hinterlegungsgericht zu erheben. Dies sei nicht erfolgt. Zudem habe der Beschwerdeführer eine wesentliche Ursache für die möglicherweise verlorengangene Übersichtlichkeit gesetzt.
- 21 Dem Prozesskostenhilfeantrag sei daher auch in der Sache eine Erfolgsaussicht versagt, weil kein weitergehender Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bestehen würde, selbst wenn man ihn nicht als rechtsmissbräuchlich und dementsprechend als unzulässig ansehen wolle.

- 22 5. Deshalb beantragte der Beschwerdeführer im Dezember 2020 nun für jedes einzelne Prozesskostenhilfverfahren, das unter dem Aktenzeichen - 23 C 405/10 - geführt und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sei, Prozesskostenhilfe zur Ermöglichung jeweils einer Klage, mit der er Entschädigung wegen der unangemessen langen Dauer des jeweiligen Prozesskostenhilfverfahrens geltend machen wollte. Der Beschwerdeführer stellte im Zuge dessen erneut einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Entschädigung wegen unangemessen langer Dauer des Verfahrens über die Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit. Dieser Prozesskostenhilfeantrag datiert vom 20. Dezember 2020 und wurde beim Oberlandesgericht unter dem Aktenzeichen - 11 EK 14/20 - geführt.
- 23 Das Oberlandesgericht prüfe betreffend die hinterlegte Sicherheit auch im Beschluss vom 16. Dezember 2020 noch immer den falschen Gegenstand. Es werde geprüft, ob dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zustehe, um wegen der unangemessenen Dauer des Verfahrens beim Hinterlegungsgericht über seinen Antrag vom 31. Dezember 2014 auf Rückgabe der hinterlegten Sicherheit Entschädigung geltend zu machen. Das Oberlandesgericht habe jedoch nicht geprüft, ob dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zu bewilligen sei, damit er wegen der unangemessen langen Dauer des beim Prozessgericht unter dem Aktenzeichen - 23 C 405/10 - geführten Verfahrens über seinen Antrag vom 24. Februar 2015 auf Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen könne.
- 24 Anders als vorherige Prozesskostenhilfeanträge bezog sich dieser Antrag nicht mehr auf alle zuvor geltend gemachten weiteren Angriffspunkte, sondern allein auf die behauptete Verzögerung im Zusammenhang mit der hinterlegten Sicherheit. Der Beschwerdeführer legte seine Sicht des Verfahrensablaufs dar und bezeichnete den Antragsgegenstand wie folgt: „wegen der unangemessen langen Dauer des vom 24.02.2015 bis heute andauernden, beim Amtsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen - 23 C 405/10 - geführten Verfahrens über die Anordnung der Rückgabe einer hinterlegten Sicherheit (§ 91 Abs. 2 ZPO).“
- 25 Mit Beschluss vom 7. April 2021 wies das Oberlandesgericht den Prozesskostenhilfeantrag zurück. Der Antrag sei zunächst dahingehend auszulegen, dass Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage auf Entschädigung wegen überlanger Dauer des Hinterlegungsverfahrens vor dem Amtsgericht Potsdam - 2 HL 168/14 - begehrt

werde, auch wenn der Antragsteller nach dem Rubrum seines Antrags das Aktenzeichen des von ihm ebenfalls vor dem Amtsgericht Potsdam geführten Zivilprozesses 23 C 405/10 benenne. Im Übrigen sei der Antrag unbegründet. Zum einen habe der Beschwerdeführer eine wirksame Verzögerungsrüge nicht vorgetragen. Zum anderen sei in die Gesamtabwägung auch einzubeziehen, in welchem Umfang der Entschädigungskläger zur Länge des gerügten Verfahrens mitursächlich beigetragen habe, denn von ihm verursachte Verzögerungen könnten keine Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründen. Dass es dem Beschwerdeführer „offensichtlich nicht mehr um die Sache gehen dürfte, sondern vielmehr um die (zweckfreie) Befassung der Justiz mit seiner Person“, werde besonders dadurch deutlich, dass eine Klage im Verfahren 11 EK 5/17 auf die ihm (teilweise) gewährte Prozesskostenhilfe aufgrund des Senatsbeschlusses vom 1. Juli 2020 bislang nicht eingegangen sei.

- 26 Das Vorbringen, er habe am 1. August 2020 Verzögerungsrügen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht angebracht, löse diese Wirkungen nicht aus, da sie sich pauschal auf "alle Prozesskostenhilfe und Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren, Hinterlegungsverfahren, Beschwerdeverfahren und sonstigen prozessualen Verfahren" bezögen und lediglich erneut - wie auch in diesem Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren - den gesamten Sach- und Streitstoff des Antragstellers mit dem Vermieter beträfen. Der Senat habe bereits im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren zum Geschäftszeichen 11 EK 5/17 mit Beschluss vom 1. Juli 2020 ausgeführt, „der Schriftsatz des Antragstellers vom 25.02.2015 und seine Verzögerungsrüge vom 04.06.2016 [seien] nicht beim insoweit maßgeblichen Hinterlegungsgericht zum Geschäftszeichen 2 HL 168/14 angebracht worden“.
- 27 Zudem enthielt der Beschluss den vorsorglichen Hinweis, dass künftige vergleichbare Eingaben möglicherweise als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein könnten und ggf. mit einer Entscheidung nicht mehr gerechnet werden könne.
- 28 6. Der Beschwerdeführer beantragte mit Schriftsatz vom 17. April 2021 erneut Prozesskostenhilfe zur Ermöglichung einer Klage, mit der er eine Entschädigung wegen der unangemessen langen Dauer des Verfahrens, in dem über seinen Antrag vom 24. Februar 2015 auf Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu entscheiden war, geltend machen wollte. Hierbei führte er unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus, dass seine wiederholte Antragstellung nicht missbräuchlich sei, weil er sich mit den Ausführungen im Beschluss vom 7. April

2021 auseinandersetze. Der erneute Prozesskostenhilfeantrag wurde beim Brandenburgischen Oberlandesgericht unter dem Aktenzeichen - 11 EK 2/21 - geführt.

29 Mit einem 107-seitigen Schreiben vom 18. April 2021 lehnte der Beschwerdeführer die Richter des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Dies begründete er nach Darstellung des gesamten Verfahrensablaufs u. a. damit, dass die abgelehnten Richter offensichtlich nicht bereit seien, sich mit weiteren Prozesskostenhilfeanträgen und dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander zu setzen, nachdem sie mit Beschluss vom 1. Juli 2020 entschieden hätten, inwieweit sie dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe bewilligen.

30 7. Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 teilte der abgelehnte Vorsitzende wie folgt mit:

Sehr geehrter Herr L.,

der Senat hat Sie bereits in einer Vielzahl von Verfahren (vgl. nur 11 EK 24/20 Brandenburgisches Oberlandesgericht) vorsorglich darauf hingewiesen, dass künftige vergleichbare Eingaben möglicherweise als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein könnten und ggf. mit einer Bescheidung nicht mehr gerechnet werden kann.

Der Senat vermag in Ihrem erneuten Verfahren kein neues Begehren zu erkennen. Er wird daher in dieser Sache, auch hinsichtlich des Ablehnungsgesuchs vom 18. April 2021, nichts weiter veranlassen.

II.

31 Mit der am 13. Juni 2021 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte auf Rechtsschutzgleichheit, auf effektiven Rechtsschutz, auf rechtliches Gehör und auf den gesetzlichen Richter. Rechtsschutzgleichheit leite sich aus Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) ab. Aus dem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit ergebe sich in Verbindung mit den einfachgesetzlichen Regelungen in § 114 ZPO, dass jemand, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht aufbringen könne, Prozesskostenhilfe zu bewilligen sei, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig sei.

- 32 Das schließe ein, dass über einen entsprechenden Prozesskostenhilfeantrag - solange er nicht rechtsmissbräuchlich sei - auch entschieden werden müsse. Weigere sich ein Gericht, über einen Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden, verletze es damit das Grundrecht auf Rechtsschutzgleichheit - und zwar unabhängig davon, ob die beantragte Prozesskostenhilfe zu bewilligen wäre. Dem stehe nicht entgegen, dass es bereits die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 1. Juli 2020, vom 26. August 2020 und vom 7. April 2021 gebe, denn in keinem dieser Beschlüsse sei trotz eines entsprechenden Antrags geprüft worden, ob eine Entschädigungsklage wegen der unangemessen langen Verfahrensdauer des beim Prozessgericht unter dem Aktenzeichen 23 C 405/10 geführten Verfahrens über den beim Prozessgericht am 24. Februar 2015 gestellten Antrag auf Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit Aussicht auf Erfolg habe. Das Brandenburgische Oberlandesgericht habe bisher immer nur geprüft, ob eine Entschädigungsklage wegen der unangemessen langen Verfahrensdauer des beim Hinterlegungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 HL 168/14 geführten Verfahrens über den beim Hinterlegungsgericht am 31. Dezember 2014 gestellten Antrag auf Rückgabe der hinterlegten Sicherheit Aussicht auf Erfolg habe. Deshalb könne sich ein erneuter Prozesskostenhilfeantrag auch nicht als rechtsmissbräuchlich erweisen.
- 33 Die Weigerung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, über den Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 und das gegen die Richter des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gerichtete Ablehnungsgesuch vom 18. April 2021 zu entscheiden, stelle zugleich eine Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz dar. Art. 6 Abs. 1 LV garantiere, dass der Rechtsweg offenstehe, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt werde. Hierzu gehöre auch die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Über einen solchen Antrag müsse - jedenfalls solange er nicht rechtsmissbräuchlich sei - entschieden werden; den Gerichten stehe es nicht frei, eine Eingabe einfach zu ignorieren.
- 34 Aus den bereits vorgebrachten Gründen könne nicht argumentiert werden, dass der Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 und das Ablehnungsgesuch vom 18. April 2021 rechtsmissbräuchlich seien. Selbst wenn das Ablehnungsgesuch als offensichtlich unbegründet angesehen werde, müsse über das Ablehnungsgesuch entschieden werden, auch wenn dann die abgelehnten Richter es womöglich selber zurückweisen könnten. Hier aber weigere sich das Oberlandesgericht, wegen des Ablehnungsgesuchs etwas zu veranlassen, obwohl es nicht offensichtlich unzulässig

oder unbegründet sei. Die abgelehnten Richter könnten seine Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, wenn sie noch immer meinten, der Beschwerdeführer beziehe sich auf das beim Hinterlegungsgericht unter dem Aktenzeichen - 2 HL 168/14 - geführte Verfahren über seinen beim Hinterlegungsgericht gestellten Antrag vom 31. Dezember 2014 auf Rückgabe der hinterlegten Sicherheit, obwohl er ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass er das unter dem beim Prozessgericht unter dem Aktenzeichen - 23 C 405/10 - geführte Verfahren über seinen beim Prozessgericht gestellten Antrag vom 24. Februar 2015 auf Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit meine.

- 35 Wenn die abgelehnten Richter aber bereits das Vorbringen in den Prozesskostenhilfeanträgen, über die sie bereits entschieden hätten, nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hätten und dann auch noch ausdrücklich ankündigten, dass sie über weitere Prozesskostenhilfeanträge nicht entscheiden würden, dann sei es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, dass die abgelehnten Richter über seinen Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 entschieden.
- 36 Die Weigerung des Oberlandesgerichts, über den Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 zu entscheiden, stelle zugleich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die Weigerung werde im Schreiben vom 9. Juni 2021 mit der impliziten Behauptung begründet, man habe das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen, aber kein neues Begehren feststellen können. Das zeige, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen worden sein könne. In den bisherigen Beschlüssen sei das Oberlandesgericht nicht von dem korrekten Antragsgegenstand ausgegangen.
- 37 Es seien zwei unterschiedliche Begehren, ob über eine mit seinem Prozesskostenhilfeantrag bezweckte Entschädigungsklage aufgrund seines Antrags vom 24. Februar 2015 auf Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit beim Prozessgericht oder über seinen Antrag vom 31. Dezember 2014 beim Hinterlegungsgericht auf Rückgabe der hinterlegten Sicherheit entschieden werde. Über das tatsächliche Begehren des Beschwerdeführers habe das Oberlandesgericht bislang nicht entschieden. Da es das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe, habe es noch nicht einmal erkannt, dass es bislang über etwas ganz anderes entschieden habe.

38 Die Weigerung des Oberlandesgerichts, über den Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 und das gegen die Richter des 11. Zivilsenats gerichtete Ablehnungsgesuch vom 18. April 2021 zu entscheiden, stelle zugleich eine Verletzung des gesetzlichen Richters dar. Es seien die abgelehnten Richter, die sich weigerten. Diese seien aber durch das Ablehnungsgesuch von der weiteren Behandlung der Sache, jedenfalls bis über das Ablehnungsgesuch entschieden worden sei, ausgeschlossen; sie dürften nur noch solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten (§ 47 ZPO). Die Entscheidung, den Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 und das Ablehnungsgesuch vom 18. April 2021 zu ignorieren, stelle aber keine Handlung dar, die keinen Aufschub gestatte. Die Richter dürften diese Entscheidung gar nicht treffen, solange über das Ablehnungsgesuch nicht entschieden worden sei. Sie verweigerten damit dem Beschwerdeführer, dass von den dazu berufenen Richtern über das Ablehnungsgesuch und dann ggf. auch über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden werde.

39 Der Beschwerdeführer beantragt,

festzustellen, dass die ausdrückliche Weigerung des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, über den Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers vom 17.04.2021 und das gegen die namentlich benannten Richter des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gerichtete Ablehnungsgesuch vom 18.04.2021 zu entscheiden, verfassungswidrig ist und

anzuordnen, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht über den Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers vom 17.04.2021 und das gegen die namentlich benannten Richter des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gerichtete Ablehnungsgesuch vom 18.04.2021 zu entscheiden hat.

III.

40 Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2021 hat der Beschwerdeführer einen unter dem Aktenzeichen 23 C 405/10 ergangenen Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 4. August 2020 vorgelegt, durch den dem Vermieter des Beschwerdeführers unter Verweis auf § 109 ZPO Gelegenheit gegeben wurde, binnen drei Wochen die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Klageerhebung wegen seiner Ansprüche nachzuweisen. Hierzu hat der Beschwerdeführer ergänzend ausgeführt, der Beschluss zeige, dass auch das Prozessgericht sich zuständig sehe, über seinen Antrag auf Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu ent-

scheiden. Zu diesem Beschluss habe er in seinem Prozesskostenhilfeantrag vom 20. Dezember 2020 erstmals vorgetragen, was zeige, dass es in diesem Antrag „neuen Sachvortrag“ gegeben habe. Zuvor habe er diesen Beschluss nicht erwähnen können, weil dieser Beschluss noch nicht existiert habe. Zudem stünden die Ausführungen des Oberlandesgerichts unter der Prämisse, dass es sich um das beim Hinterlegungsgericht geführte Verfahren über den Antrag vom 31. Dezember 2014 handle. Dies sei jedoch unzutreffend. Der Beschwerdeführer verweist insofern auf vier Verzögerungsrügen, aus welchen er in seiner Verfassungsbeschwerde wortwörtlich zitiert habe.

- 41 Mit weiterem Schriftsatz vom 18. Juni 2021 - zugegangen am 19. Juni 2021 - hat der Beschwerdeführer den vorgenannten Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 4. August 2020 erneut eingereicht und seinen Vortrag vom Vortrag wiederholt und vertieft. Ergänzend hat er darauf hingewiesen, dass der Antrag vom 25. Februar 2015 (bisher als Antrag vom 24. Februar 2015 bezeichnet) Teil der Prozessakte des unter dem Aktenzeichen 23 C 405/10 geführten Verfahrens sei und sich dies bereits aus seinem Vorbringen ergebe. Hätte sich das Brandenburgische Oberlandesgericht mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt, hätte es bemerkt, dass es den bisherigen Beschlüssen nicht das Verfahren zugrunde gelegt habe, auf das sich seine Prozesskostenhilfeanträge bezögen. Da es aber das Vorbringen im erneuten Antrag nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe, merke das Gericht nicht, obwohl es ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass es bei dem erneuten Antrag um etwas gehe, worüber es noch nicht entschieden habe.

B.

- 42 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.

I.

- 43 Soweit der Beschwerdeführer beantragt anzuordnen, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht über den Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 und das Ablehnungsgesuch vom 18. April 2021 zu entscheiden hat, kann das Antragsbegehren im verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg vorliegend nicht erreicht werden.

II.

- 44 Hinsichtlich des Antrags auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit entspricht die Beschwerdeschrift nicht den gesetzlichen Anforderungen aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg.
- 45 Erforderlich ist danach eine Begründung, welche umfassend und aus sich heraus verständlich die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers hinreichend deutlich aufzeigt. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zur Erfüllung der Begründungsanforderungen in der Regel zudem einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert. Dazu bedarf es einer umfassenden Aufarbeitung der einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rechtslage. Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen liegt (vgl. Beschlüsse vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 7/23 -, Rn. 11 m. w. N., und - VfGBbg 35/22 -, Rn. 12 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Dem genügt die Verfassungsbeschwerde trotz ihres Umfangs nicht.
- 46 1. Der Beschwerdeführer rügt mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung seiner Grundrechte auf Rechtsschutzgleichheit (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV), auf effektiven Rechtsschutz/Rechtsschutzgarantie (Art. 6 Abs. 1 LV), auf rechtliches Gehör (Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV) sowie die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV).
- 47 In diesem Zusammenhang rügt er für alle Grundrechte gleichermaßen, dass mit der Weigerung des Gerichts, eine Entscheidung zu treffen, ohne Weiteres der Grundrechtsverstoß vorliege.
- 48 Die gerügten Grundrechte begründen jedoch keinen Anspruch, eine förmliche Entscheidung auf Eingaben zu erhalten, die missbräuchlich, offensichtlich wiederholend oder in sonstiger Weise sinnlos vorgebracht werden. Gerichte müssen eindeutig missbräuchliche Anträge ebenso wenig bescheiden wie ganz offensichtlich schlicht wiederholende, den Streit lediglich verlängernde Anträge derselben Sache (vgl. in-

soweit zur Rechtsschutzgarantie: BVerfG, Beschluss vom 19. April 2021

- 1 BvR 2552/18 -, Rn. 7 f., juris). Die zur Rechtsschutzgarantie entwickelte Rechtsprechung ist auch auf die übrigen gerügten Grundrechte übertragbar. Der damit verfolgte Zweck, nämlich Gerichte durch eine offensichtlich sinnlose Inanspruchnahme ihrer Arbeitskapazitäten nicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern, auch weil sie dann anderen Rechtsuchenden den ihnen zukommenden Rechtsschutz nur verzögert gewähren können, betrifft die Rechtsschutzgleichheit (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV) und das rechtliche Gehör (Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV) gleichermaßen. Der Gewährleistungsgehalt des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV) hat zwar grundsätzlich eine andere Zielrichtung als die anderen gerügten Grundrechte. Wenn aber kein Anspruch auf förmliche Entscheidung aus den vorgenannten Justizgewährleistungsgrundrechten besteht, gibt es in diesen Fällen auch keinen Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Es wäre sinnwidrig, die Justiz vor sinnloser Inanspruchnahme durch missbräuchliche Anträge schützen zu wollen und sie gleichzeitig durch die Pflicht zur Bearbeitung in diesem Zusammenhang gestellter Ablehnungsgesuche dennoch bei der Aufgabenerfüllung zu behindern.

- 49 2. Vor diesem Hintergrund fehlt es in der Beschwerdeschrift an einer Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, unter denen ein Gericht zur Verweigerung einer Sachbearbeitung berechtigt ist. Insofern hätte der Beschwerdeführer sich nicht lediglich deskriptiv darauf beschränken dürfen, das umfangreiche Prozessgeschehen aus seiner Sicht wiederzugeben. Vielmehr hätte er darlegen müssen, aus welchen Gründen sein eigenes bisheriges Prozessverhalten nicht missbräuchlich gewesen sein soll.
- 50 Zwar nimmt der Beschwerdeführer auf seinen erneuten Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 durch Einrücken in die Beschwerdeschrift Bezug, in dem sich Ausführungen dazu finden, weshalb er auf einfachrechtlicher Ebene zur erneuten Antragstellung berechtigt sein soll. Sein Begehren sei verkannt worden, so dass über den von ihm gestellten Antrag vor dem Prozessgericht seiner Ansicht nach noch nicht entschieden worden sei. Zudem habe er - allerdings erst in seinem zuletzt gestellten Antrag - hinreichend gerügt, dass es in diesem Verfahren keine durch ihn verursachten Verzögerungen gegeben und weshalb er zu der teilweise bewilligten Prozesskostenhilfe keine Klage erhoben gehabt habe. Eine Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der berechtigten Weigerung des Gerichts findet jedoch nicht statt.

- 51 Weder geht er auf die insoweit maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 19. April 2021, a. a. O.) ein noch setzt er sich mit den dort bezeichneten Fallgruppen (wie missbräuchliche Anträge bzw. wiederholende, den Streit verlängernde Anträge derselben Sache) auseinander. Angesichts der nachgenannten Anknüpfungspunkte für ein missbräuchliches Verhalten des Beschwerdeführers hätte es näherer Darlegung bedurft, aus welchen Gründen es sich bei dem Vorgehen des Oberlandesgerichts um eine unberechtigte Verweigerung einer förmlichen Entscheidung gehandelt haben soll.
- 52 a. Auch nach dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers handelt es sich bei seinem Prozesskostenhilfeantrag vom 17. April 2021 inhaltlich um einen rein wiederholenden Antrag. Er verweist selbst bereits auf Seite 2 des Antrags vom 17. April 2021 darauf, dass er seinen Prozesskostenhilfeantrag vom 20. Dezember 2020 wiederholt. Hat der Beschwerdeführer demnach wiederholt den nach seiner Ansicht korrekten Antrag gestellt, gibt es auf der Grundlage seines Vorbringens keine Anhaltspunkte dafür, dass etwas nicht beschieden wurde, was neu beantragt oder vorgebracht worden ist (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 21. November 2018 - 1 BvR 1653/18 -, Rn. 6, juris). Auch nach seinem eigenen Verständnis hatte der Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 17. April 2021 nichts Neues beantragt. Inwieweit es in diesem Zusammenhang darauf ankommen kann, ob das Oberlandesgericht die Anträge zutreffend erfasst hat, ergibt sich aus seinem Vorbringen ebenfalls nicht.
- 53 b. Zudem geht das Vorbringen des Beschwerdeführers, das Oberlandesgericht habe über den falschen Antrag entschieden bzw. seinen Antrag missverstanden, am Inhalt der gerichtlichen Beschlüsse vorbei. Der Beschwerdeführer behauptet zwar - ohne Bezugnahme auf die einfachrechtliche Rechtslage - dass die Entscheidung des Gerichts nicht nachvollziehbar und das „richtige“ Begehrt erkannt worden sei. Daran bestehen jedoch ernstliche Zweifel, weil das Oberlandesgericht offensichtlich die Rückgewähr der hinterlegten Sicherheitsleistung als zugrundeliegendes Begehrt erkannt hat. Erkannt und entschieden hat das Gericht dabei über einen Prozesskostenhilfeantrag zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen der unangemessen langen Dauer des vom Beschwerdeführer diesbezüglich geführten Verfahrens. Das Begehrt ist insoweit von dem Gericht mit Beschluss vom 7. April 2021 auch noch unter Hinweis auf verschiedene Passagen der Antragschrift ausgelegt worden. Dabei verweist das Gericht konkret auf den Antrag des Beschwerdeführers

und die Bezeichnung desjenigen Aktenzeichens, zu welchem Verfahren der Beschwerdeführer seinen Antrag geprüft wissen möchte. Ersichtlich kam es dem Oberlandesgericht jedoch auf die vom Beschwerdeführer vorgenommene Unterscheidung zwischen einem abgeschlossenen Verfahren vor dem Hinterlegungsgericht und einem offenen Verfahren vor dem Prozessgericht für die Sicherheitsleistung nicht entscheidungserheblich an. So bleibt offen, worauf sich die Annahme des Beschwerdeführers gründet, das Verfahren 2 HL 168/14 vor dem Hinterlegungsgericht sei mit dem Schreiben vom 23. Februar 2015 abgeschlossen und bei dem Verfahren vor dem Prozessgericht handele es sich um ein völlig unabhängiges Verfahren, so dass die Verzögerungsrüge richtigerweise beim Prozessgericht zu erheben gewesen sei. Der Wortlaut des gerichtlichen Schreibens vom 23. Februar 2015 bietet jedenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, dass damit das Hinterlegungsverfahren abgeschlossen gewesen sein könnte.

- 54 Aus der entsprechenden Auslegung im Beschluss vom 7. April 2021 ist ersichtlich, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht das Begehren des Beschwerdeführers gesehen, aber einen anderen Ansatz als der Beschwerdeführer verfolgt hat. Inwieweit dies einfachrechtlich zutreffend ist, hat das Verfassungsgericht nicht zu entscheiden. Dies hat der Beschwerdeführer, der den Beschluss vom 7. April 2021 nicht angegriffen hat, nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.
- 55 c. Anzumerken ist dazu, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte strenge Unterscheidung zwischen dem Hinterlegungsverfahren und dem Verfahren vor dem Prozessgericht von ihm selbst ursprünglich so nicht durchgehend behauptet worden ist. Auch in Bezug auf diese Umstände hätte der Beschwerdeführer darlegen müssen, weshalb sein eigenes Verhalten nicht missbräuchlich und das Gericht nicht berechtigt gewesen sein soll, eine förmliche Entscheidung zu verweigern.
- 56 In dem vom Beschwerdeführer ursprünglich gestellten Prozesskostenhilfeantrag und seinen weiteren neun Schreiben nach einem Hinweisbeschluss vom 25. Februar 2019 hat er offenbar noch darauf abgestellt, dass eine von ihm unspezifisch erhobene Verzögerungsrüge beim Prozessgericht in Bezug auf das Hinterlegungsverfahren ausreichend sei, da in beiden Fällen das Amtsgericht Potsdam als Teileinheit des beklagten Landes betroffen sei.
- 57 Im Antrag vom 12. Juli 2020 nimmt er hinsichtlich der Verzögerung ebenfalls nicht die von ihm im verfassungsgerichtlichen Verfahren in den Vordergrund gestellte Un-

terscheidung zwischen dem Verfahren vor dem Hinterlegungs- und dem Prozessgericht vor. Vielmehr argumentiert er damit, dass in seinen Verzögerungsrügen teilweise Aktenzeichen des Hinterlegungsverfahrens genannt worden seien und zudem eine Zuordnung zum Hinterlegungsverfahren möglich sei, da es ohnehin nur ein Hinterlegungsverfahren des Beschwerdeführers am Amtsgericht Potsdam gebe.

- 58 Auch im weitergehenden Prozesskostenhilfeantrag vom 5. September 2020 - nunmehr zur Ermöglichung einer Gehörsrüge - argumentiert der Beschwerdeführer zu dem hier streitgegenständlichen Begehrt lediglich dahingehend, dass die Bezeichnung der Gehörsrüge mit einem Aktenzeichen nicht erforderlich und eine Zuordnung möglich sei. Aus den dabei von ihm wiedergegebenen Gehörsrügen ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer selbst auch noch zu diesem Zeitpunkt auf Verzögerungen im Verfahren aufgrund seiner Antragstellung vom 31. Dezember 2014 vor dem Hinterlegungsgericht und nicht etwa auf seine Antragstellung vom 24. Februar 2015 vor dem Prozessgericht abstellt. Daraufhin war auch dieser Prozesskostenhilfeantrag unter Verweis auf eine fehlende Verzögerungsrüge zurückgewiesen worden.
- 59 Obwohl sich die Anmerkung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Beschluss vom 16. Dezember 2020 zu ggf. erforderlichen eigenständigen Prozesskostenhilfeanträgen (dort unter B. 1. b) ersichtlich auf etwaigen weiteren rechtshängigen offengelassenen Prozessstoff bezog und unter B. 1. d) eine Entscheidung wegen des Antrags auf Entschädigung wegen unangemessen langer Dauer des Verfahrens über die Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit getroffen wurde, stellte der Beschwerdeführer im Zuge dessen erneut diesbezüglich einen Prozesskostenhilfeantrag am 20. Dezember 2020. Sein insgesamt 95 Seiten umfassender Prozesskostenhilfeantrag bezog sich allein auf den Verfahrensstoff zur Rückgabe der hinterlegten Sicherheit. Dieser Antrag enthielt Ausführungen zum zugrundeliegenden Ausgangsverfahren und listete im Zuge dessen, teils monatlich ausgeführt, sämtliche „Bewegungen“ im Verfahren auf. Darin ist nunmehr auch der Hinweis auf das Schreiben der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts vom 23. Februar 2015 enthalten, das der Antragsteller nun als Ablehnung seines Antrags beim Hinterlegungsgericht ansah und angab, mit Schreiben vom 24. Februar 2015 beim Prozessgericht einen neuen Antrag gestellt zu haben, über den noch nicht entschieden worden sei. Der Antrag weist jedoch weder explizit auf eine Änderung der dahinter stehenden rechtlichen Argumentation hin, noch enthält er Ausführungen dazu, weshalb der Beschwerdeführer nunmehr zum dritten Male berechtigt sein sollte, erneut einen Pro-

zesskostenhilfeantrag zur gleichen Thematik stellen zu dürfen. Soweit der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 18. Juni 2021 diesbezüglich darauf hingewiesen hat, dass er in seinem Prozesskostenhilfeantrag vom 20. Dezember 2020 erstmals auf den nachgereichten Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 4. August 2020 Bezug genommen habe, ergibt sich nichts anderes. Ausdrückliche Hinweise auf die Änderung der Argumentation und weshalb sich daraus die Berechtigung ergeben sollte, nunmehr erneut einen Prozesskostenhilfeantrag zur gleichen Thematik stellen zu dürfen, enthält dieser Prozesskostenhilfeantrag dennoch nicht. Zwar mag dem Beschwerdeführer durch den Eingang dieses Beschlusses selbst klargeworden sein, dass er bisher selbst offenbar nicht korrekt vorgetragen hatte. Sein Begehren in der Sache, nämlich Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Entschädigung wegen unangemessen langer Dauer des Verfahrens über die Anordnung der Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu erhalten, hatte sich dadurch jedoch nicht geändert.

- 60 d. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer auf die mögliche Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 7. April 2021 und die Rüge der Willkür gegen diese Entscheidung bewusst verzichtet und stattdessen „sehenden Auges“ die erneute Antragstellung gewählt hat, ist insoweit erläuterungsbedürftig. Bereits der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. April 2021 enthielt den Hinweis, dass künftige vergleichbare Eingaben möglicherweise als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein könnten und ggf. mit einer Entscheidung nicht mehr gerechnet werden könne. Ausweislich seines eigenen Vorbringens fühlte sich der Beschwerdeführer bereits bei diesem Beschluss missverstanden, nicht gehört. Nach seiner Ansicht hatte das Oberlandesgericht schon hier nicht den richtigen Antragsgegenstand geprüft. Anstatt diesen Beschluss aber mit der Anhörungsrüge - und ggf. nachgehend mit der Verfassungsbeschwerde - anzugreifen, stellte der Beschwerdeführer erneut einen Antrag auf Prozesskostenhilfe mit ausdrücklich identischem Begehren. Zwar mag die Begründung in der Sache umfassender, klarer und in Nuancen auch anders gewesen sein. Zuzustimmen ist auch, dass er sich dabei mit der Entscheidung vom 7. April 2021 auseinandergesetzt hat. Im Ergebnis war jedoch - wie im Schreiben vom 9. Juni 2021 zutreffend dargelegt - in dem erneuten, hier zur Überprüfung gestellten Verfahren kein neues Begehren zu erkennen. Der Beschwerdeführer hat auch nach seiner Auffassung in beiden Anträgen das gleiche Begehren geltend gemacht, also einen wiederholenden Antrag gestellt. Es entsteht insoweit der Eindruck, dass der Beschwerdeführer die Justiz mit seinen wiederholten Antragstellungen bewusst zu einer Selbstkorrektur oder aber zu der angekündigten Nichtbescheidung

zwingen wollte, anstatt den entsprechenden vorhergehenden Beschluss mit der Gehörsrüge und ggf. anschließenden Verfassungsbeschwerde anzugreifen. Das Ziel, in der Sache eine inhaltliche Entscheidung in seinem Sinne zu erhalten, ist mit dem hier zu entscheidenden Antrag nicht erreichbar.

- 61 e. In Kenntnis all dieser Umstände, nämlich der vielfach wiederholten Antragstellung, des eigenen Wechsels in der Argumentation und des unterlassenen Angriffs des Beschlusses vom 7. April 2021 stellte der Beschwerdeführer mit Antrag vom 17. April 2021 erneut einen Antrag auf Prozesskostenhilfe. Insoweit hätte es verfassungsrechtlicher Ausführungen bedurft, weshalb das Oberlandesgericht auch über seinen in der Sache vierten Antrag und konkret wiederholenden zweiten Antrag erneut hätte entscheiden müssen und es sich bei der Weigerung um eine unberechtigte Verweigerung einer förmlichen Entscheidung gehandelt haben soll.

C.

- 62 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß